

# Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 12. Januar.

1876.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**  
Das unter dem 31. Dezember 1868, zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Groß-herzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Abkommen tritt mit Ablauf d. J. außer Kraft und es treten mit dem 1. Januar 1876 wieder die in den Protokollen vom 31. März, 14. April 1858 und 20./25. Oktober 1865 getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit. Demzufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß beim Uebergange von Branntwein aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg und umgekehrt, diejenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer auch ferner nicht gewährt wird;
2. daß vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntwein nur eine Ausgleichungsabgabe von 4,37 M. für das Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles erhoben werden wird, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der ohne Entnahme eines Uebergangsscheines in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt vom 1. Januar 1876 ab der Uebergangs-Abgabe von 13,10 Mark für das Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles;
3. daß von dem Branntwein, welcher aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangs-Abgabe auch fernerhin nicht erhoben wird, sofern die Betheiligten im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben sich die Betheiligten an die zur Ausfertigung solcher Bezeichnungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 24. Dezember 1875.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

gez. Casselbach.

## Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Ostindien.  
Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den Britischen Besitzungen in Birma können Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerke „Ueber Trieste“ versehen sein. Das Gesamtporto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 30. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die nachfolgenden Bestimmungen des zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages von jetzt ab auch auf den Telegraphenverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Anwendung finden.

1. Der Aufgeber eines Privattelegrammes kann die beschleunigte Beförderung erlangen, wenn er das Wort: „Dringend“ oder das Zeichen „D.“ vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungsstrecke hinterlegt. Das Telegramm wird dann vor den übrigen Privat-Telegrammen befördert.

2. Die Adresse eines Telegrammes kann in einer verabredeten oder abgekürzten Form wiedergeschrieben werden. Die Vergünstigung, sich ein Telegramm mit derartiger Adresse zustellen zu lassen, ist von einer Vereinbarung zwischen dem Adressaten und dem Telegraphenamte seines Wohnorts abhängig. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einem Telegraphenamte ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablaufe des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für je ein Wort gezählt.

Berlin W., den 1. Januar 1876.

Der General-Postmeister.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Januar 1876.



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 4) Bekanntmachung,

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Gutsverwalters Boholm in Nielub zum Standesbeamten für den XV. Standesamtsbezirk Nielub, Kreises Kulm, statt des Rittergutsbesizers Vogel in Nielub,
2. des Rechnungsführers Robert Ehler in Nielub zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsverwalters Boholm in Nielub,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Rentmeisters Wiedner in Ober-Sartowitz zum Standesbeamten für den IX. Standesamtsbezirk Ober-Sartowitz, Kreises Schwetz, statt des Bürgermeisters Technau in Schwetz,
2. des Oberinspektors Desterwitz in Ober-Sartowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Stadtkämmerers Miernicki in Schwetz,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 28. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 6) Bekanntmachung.

betreffend Prüfung der Apothekergehilfen.

Bom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 § 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer anässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsnäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses vier Jahre, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.



Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

- Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen,
1. 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu tariren;
  2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
  3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos beimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur geben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte *Herbarium vivum* vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe:

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung und
2. mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen,
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgestellt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesezten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. De l b r ü c k.

Obige Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß mit dem Eröffnen, daß ich, nachdem von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Sitz der Prüfungsbehörde für diesen Regierungs-Bezirk die Stadt Marienwerder bestimmt ist, für die nächsten drei Jahre zum Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde den Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Piantka, zu dessen Stellvertreter den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Burdhart und zu Mitgliedern die hiesigen Apothekenbesitzer Schweizer und Sigas ernannt habe.

Die erste Prüfung findet im April l. J. statt und haben die Lehrherren Anträge auf Zulassung ihrer Lehrlinge zu derselben bis zum 15. März mit den im § 3 bestimmten Zeugnissen zc. einzureichen.

Zugleich veranlasse ich die Herren Kreisphysiker, auf die Bekanntmachung und diese meine Verfügung die Apotheker ihres Kreises hinzuweisen.

Marienwerder, den 31. Dezember 1875.

Der Regierungs-Präsident,

v. Flottwell.



7) Unter den Pferden des Guts Kl. Brausen, Kreises Rosenbergs und des Gutsbesizers von Livonius zu Jakobsdorf, Kreises Konig, ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 4. Januar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die bisherige Bürger-Knabenschule zu Thorn ist als Mittelschule in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 anerkannt worden.

Marienwerder, den 27. Dezember 1875.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Vom 1. Januar 1876 ab werden mit dem Güterzuge Nr. 404 auf der Strecke Danzig-Dirschau auch Personen in 2., 3. und 4. Wagenklasse befördert werden. Der Güterzug fährt nach folgendem Fahrplan: Danzig (lege Thor) Abfahrt 4 U. 19 M. Nachmittags, Braust Abfahrt 4 U. 54 M. Nachmittags, Hohenstein Abfahrt 5 U. 32 M. Nachmittags, Dirschau Ankunft 6 U. 2 M. Nachmittags.

Bromberg, den 20. Dezember 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Zur Vermeidung von Irrthümern wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gemeinschaftlichen Spezial-Tarife für die Beförderung von Flach, Hanf, Heede und Berg-Sendungen in Wagenladungen von 5000 Kilogramm von den Stationen Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der K. K. Südnorddeutschen Verbindungsbahn vom 1. Februar 1875 resp. vom 10. Oktober 1870 (letzterer nur gültig für die Zeit vom 15. März bis ultimo Oktober jeden Jahres) bei der Beförderung von bearbeitetem Flach sowie Hanf, Heede und Berg in den vorangegebenen Quantitäten Anwendung finden.

Bromberg, den 20. Dezember 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### 11) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar l. J. findet eine direkte Personen-Beförderung in allen fahrplanmäßigen Personenzügen (die Kourierzüge jedoch ausgeschlossen) zwischen der Haltestelle Prust und den Stationen Lastowitz, Warlubien, Czervinsk, Pselin und Dirschau unter den bisherigen Bedingungen statt. — Die Fahrpreise können in dem vom 1. Januar 1876 ab zur Ausgabe gelangenden Tarife, welcher auf jeder Ostbahn-Station käuflich zu haben ist, sowie in den auf den bezüglichen Stationen ausgehängten Fahrpreis-Tableaus eingesehen werden.

Bromberg, den 21. Dezember 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Die im ersten Nachtrage zum Tarif für den Preussisch-Polnischen Eisenbahn-Verband vom 1. Juli 1872 unter Nr. 5 angegebenen erhöhten Frachtsätze treten bis auf Weiteres nicht in Kraft, es werden vielmehr die bisherigen Frachtsätze auch vom 1. Januar 1876 ab weiter erhoben.

Bromberg, den 25. Dezember 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### 13) Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1875 tritt an Stelle des bis dahin gültigen Tarifs vom 15. August 1873 und der zu demselben erlassenen Nachträge ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Lokal-Verkehr der Ostbahn in Kraft.

In soweit in den Spezial-Bestimmungen Tarifierhöhungen enthalten sind, kommen dieselben erst vom 15. Februar 1876 zur Anwendung.

Tariferemplare sind zu dem Preise von 1,4 Mark pro Stück auf sämtlichen Stationen käuflich zu beziehen, auch können dieselben in den Billets- und Gepäck-Expeditionen eingesehen werden.

Bromberg, den 27. Dezember 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### 14) Bekanntmachung.

Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande wird der prozentuale Frachtzuschlag für Spiritus- und Sprüsendungen bei Aufgabe in Quantitäten von 5000 Kilogramm und darüber in der Zeit vom 31. Dezember 1875 bis incl. 30. Juni 1876 nicht erhoben.

Bromberg, den 31. Dezember 1875.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### 15) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die unterm 14. November pr. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Retourbillets vorläufig bis auf Weiteres ihre bisherige 3tägige Gültigkeitsdauer beibehalten.

Bromberg, den 3. Januar 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Personal-Chronik.

16) Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Eduard Künzler zu Strassburg in Westpr. ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium zu Marienwerder versetzt.

Der bisherige Elementarlehrer Johann Heidrich aus Kauernid ist als Vorschullehrer an dem Progymnasium zu Neumark in Westpr. definitiv angestellt.

Der Elementarlehrer Anton Dörfel ist bei dem Königl. Gymnasium zu Dt. Crone als technischer Lehrer definitiv angestellt.

Der provisorische Lehrer F. R. Lettau in Pr. Friedland ist definitiv als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminare daselbst angestellt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 2.)